Liebe Studierende,

es gibt viele Wege, sich das Studium schwerer als nötig zu machen. Einer davon ist, seine Studien- und Prüfungsordnung (SPO) nicht zu kennen; sie ist oft nicht leicht zu lesen, weil sie auf vielfältige rechtliche Regelungen Rücksicht nehmen und viele Sonderfälle abfangen muss. Die wichtigsten Dinge, die Sie als Studierende unbedingt wissen sollten, sind hier zusammengestellt.

Höchststudiendauer und Fristen

Es gibt unverrückbare zeitliche Grenzen im Studium, deren Nichtbeachtung den Verlust Ihres Studienplatzes nach sich ziehen kann. Sie müssen unbedingt selbst darauf achten, dass Sie diese Fristen einhalten!
Erfahrungsgemäß ist die kritischste Hürde die zulässige Dauer des ersten Studienabschnitts. Beim Bachelor-Studium MÜSSEN alle in der SPO aufgeführten Leistungen und Prüfungen der ersten beiden Studiensemester zwingend nach spätestens vier Fachsemestern erbracht sein. Sonst erfolgt der Ausschluss vom Studium.
In einigen Studiengängen müssen Sie darüber hinaus bereits nach dem zweiten Fachsemester die Mindestanzahl von 19 Modulcredits erreicht haben. Das ist die Summe der Credits aller vollständig bestandenen Module. Bitte prüfen Sie in Ihrer fachspezifischen SPO, was in Ihrem Studiengang gilt.
Wenn Sie darüber nachdenken, innerhalb der ersten Semester Prüfungen zu „schieben“, dann sollten Sie sich deshalb unbedingt beraten lassen. Melden Sie sich bei Ihrer/Ihrem Studiengangkoordinator*in, sobald Sie ein Problem zu sehen glauben!

Sie werden ins dritte Studiensemester, also zum zweiten Studienabschnitt, zunächst NICHT zugelassen, wenn Ihnen Module im Umfang von mehr als 11 Credit-Punkten aus dem ersten Studienabschnitt fehlen (dies gilt nicht für Studierende der Fakultät SABP). Hierüber erhalten Sie einen informierenden Bescheid der Hochschule. Nach einer Beratung KANN Ihr*e Studiengangkoordinator*in die Zulassung doch noch aussprechen. Suchen Sie diese Beratung also auf jeden Fall!

Ihr gesamtes Studium (einschließlich der Bachelorarbeit) MUSS nach spätestens zehn Semestern abgeschlossen sein.

Fristverlängerungen für den ersten Studienabschnitt sowie für das gesamte Studium sind in bestimmten begründeten Fällen möglich. Dazu zählen Studierende, die während der Corona Pandemie immatrikuliert waren, Studierende mit Kindern oder chronisch erkrankte Studierende. Hierzu berät die Zentrale Studienberatung.

Prüfungsanmeldung/ Prüfungsabmeldung

Zu allen Studienleistungen (Spalte SL in den SPO-Tabellen) und Prüfungsleistungen (Spalte PL in den SPO-Tabellen) MÜSSEN Sie sich eigenständig anmelden, wenn Sie planen, an diesen teilzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über HEonline und wird der Regel in der siebten bis neunten Vorlesungswoche für die Dauer von zwei Wochen freigeschaltet. Im Anschluss gibt es eine kostenpflichtige einwöchige Nachmeldefrist. Danach ist eine Anmeldung NICHT MEHR MÖGLICH (so genannter Ausschlusstermin).

Bis zum letzten Tag vor dem Prüfungszeitraum können Sie angemeldete Studien- oder Prüfungsleistungen online über die genannte Funktion wieder abmelden. Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

Die Anmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen ist VERBINDLICH. Erscheinen Sie nicht zu den angemeldeten Prüfungen, so wird die Note 5,0, NICHT BESTANDEN, vergeben. Anders ist es nur, wenn Sie wegen Erkrankung oder eines anderen triftigen Grundes, den Sie nicht zu vertreten hatten, den Prüfungstermin nicht wahrnehmen konnten. In diesen Fällen muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich (am besten noch am Tag der Prüfung) dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem der Arzt die PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT als Diagnose bescheinigt.

Wenn Sie trotz Krankheit an einer Prüfung teilnehmen, gilt das Prüfungsergebnis unwiderruflich. Ein nachträglicher Rücktritt ist NICHT MÖGLICH. Tritt die Prüfungsunfähigkeit im Lauf der Klausur ein, so müssen Sie das der Aufsicht sofort mitteilen.

In einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Lauf des Semesters Zwischenklausuren (Midterms) angeboten, deren Ergebnisse zur Prüfungsnote beitragen. Beachten Sie die Ankündigungen sorgfältig!

Prüfungswiederholungen

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Das Nichtbestehen einzelner Prüfungen ist nicht außergewöhnlich und auch keine Schande. Sie können solche Prüfungen auf jeden Fall EIN MAL WIEDERHOLEN. Dazu müssen Sie sich erneut über HEonline anmelden. Für bis zu drei Prüfungsleistungen haben Sie einen dritten Prüfungsversuch; allerdings dürfen nur zwei dieser Drittversuch im ersten Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester) zum Tragen kommen. Der dritte Drittversuch kann nur im zweiten Studienabschnitt Anwendung finden. Wenn ein Drittversuch nicht bestanden wird oder dieses Kontingent verbraucht ist, erfolgt unweigerlich der Verlust des Prüfungsanspruchs mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. Bereiten Sie sich auf Prüfungen daher von Anfang an sorgfältig vor!

Achten Sie bei Ihrer Planung daher bitte auf die oben aufgeführten maximalen Studienzeiten! Zögern Sie nötige Prüfungswiederholungen nicht hinaus!

Prüfungen können auch im praktischen Studiensemester abgelegt werden, wenn es mit der Praxisarbeit vereinbar ist.

Bescheide der Hochschule

Im Falle von Überschreitungen der Studienfristen, Nichtzulassung in den zweiten Studienabschnitt und Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen erhalten Sie informierende oder feststellende Bescheide der Hochschule. Lesen Sie diese unmittelbar und genau! Sie können einem Bescheid innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen, wenn Sie Verfahrensfehler sehen oder besondere Gründe für sich geltend machen.

Mit Fragen zur allgemeinen Studienplanung dürfen Sie sich gerne an die Zentrale Studienberatung wenden:
ZentraleStudienberatung@hs-esslingen.de.

Dieses Hinweisblatt ersetzt nicht das Lesen der SPO!
Sie finden diese im Intranet der Hochschule Esslingen.

Viel Erfolg bei Ihrem Studium!